

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00038 vom 15. November 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2006.00038

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00038 du 15 novembre 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00038 del 15 novembre 2007

Erwägungen

E. 3

3.1. Anspruch auf Invalidenleistungen haben gemäss Art. 23 BVG Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 50 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Nach Art. 24 Abs. 1 BVG hat der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zu zwei Dritteln, auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte invalid ist.

3.2. Art. 23 BVG kommt auch die Funktion zu, die Haftung mehrerer Vorsorgeeinrichtungen gegeneinander abzugrenzen, wenn eine in ihrer Arbeitsunfähigkeit bereits beeinträchtigte versicherte Person ihre Arbeitsstelle (und damit auch die Vorsorgeeinrichtung) wechselt und ihr später eine Rente der Invalidenversicherung zugesprochen wird. Der Anspruch auf Invalidenleistungen nach Art. 23 BVG entsteht in diesem Fall nicht gegenüber der neuen Vorsorgeeinrichtung, sondern gegenüber derjenigen, welcher die Person im Zeitpunkt des Eintritts der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit angehört.

3.3. Unter Arbeitsunfähigkeit ist die durch den Gesundheitszustand bedingte Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zu verstehen. Die Arbeitsunfähigkeit muss zudem erheblich, offensichtlich und dauerhaft sein. Die Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen ist laut Rechtsprechung erheblich, wenn sie mindestens 20 Prozent beträgt (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des Bundesamtes für Sozialversicherung Nr. 44 vom 14. April 1999, Randziffer 258 mit Hinweisen). Der Bezug von Arbeitslosenentschädigung schliesst die Annahme von Arbeitsunfähigkeit nicht aus. Ob eine versicherte Person trotz Lohnzahlung tatsächlich erheblich arbeitsunfähig ist, ob sie also im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ihre übliche oder aber eine gesundheitsbedingt eingeschränkte Leistung erbringt, ist von Amtes wegen mit aller Sorgfalt zu prüfen (Meyer-Blaser, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], in: Murer/Stauffner [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Zürich 1997, S. 234 zu Art. 29 IVG mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Dabei ist in erster Linie von Bedeutung, ob sich eine gesundheitliche Beeinträchtigung auf das Arbeitsverhältnis auswirkt oder ausgewirkt hat. Es muss arbeitsrechtlich in Erscheinung treten, dass die versicherte Person Leistungsvermögen eingebüsst hat, so etwa durch einen Abfall der Leistungen mit entsprechender Feststellung oder gar Ermahnung des Arbeitgebers oder durch gehäufte, aus dem Rahmen fallende gesundheitlich bedingte Arbeitsausfälle. Eine erst nach Jahren rückwirkend festgestellte medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit, ohne dass der frühere Arbeitgeber die Leistungseinbusse bemerkt hätte, genügt nicht

S. 4). In diesem Fall wird der Vorsorgeeinrichtung der Rechtsweg gegen die IV-RentenverfÄ¼gung nicht neu erÄ¼ffnet mit der Folge, dass den Ergebnissen bezÄ¼glich InvaliditÄ¼t aus dem IV-Verfahren keine Bindungswirkung fÄ¼r die InvaliditÄ¼tsbeurteilung im berufsvorsorgerechtlichen Verfahren zukommt (BGE 132 V 1). Im Ä¼brigen wÄ¼re eine Bindungswirkung auch deshalb zu verneinen, weil eine solche nur bezÄ¼glich Feststellungen und Beurteilungen der IV-Organe gilt, welche im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren fÄ¼r die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend waren (BGE 132 V 4 Erw. 3.2). Das war hier in Bezug auf den Beginn der Wartezeit nicht der Fall, da die Invalidenversicherung mit der Anmeldung am 18. November 2003 frÄ¼hestens ab 1. November 2002 leistungspflichtig wurde, womit der Bestimmung des Eintritts einer ArbeitsunfÄ¼higkeit vor diesem Zeitpunkt keine leistungsrechtliche Bedeutung zukam.

4.1 Ä¼ Ä¼ Ä¼ In der Anmeldung zum Leistungsbezug bei der Invalidenversicherung vom 18. November 2003 gab der KlÄ¼ger an, er leide seit ca. 1980 unter schweren psychiatrischen StÄ¼rungen und sei seither "immer wieder" voll oder teilweise arbeitsunfÄ¼hig gewesen (Urk. 8/3/28). Im Bericht des Hausarztes Dr. med. A.____ vom 30. Januar 2004 (Urk. 8/3/13) werden als Diagnosen eine instabile PersÄ¼nlichkeitsstruktur mit rezidivierend auftretenden "AbstÄ¼rzen" (v.a. Alkohol) und chronisch rezidivierende depressive Episoden genannt. Diese Probleme hÄ¼tten schon vor der Erstkonsultation am 1. Oktober 1993 bestanden, weshalb deren AnfÄ¼nge nicht datierbar seien. Im Weiteren fÄ¼hrte der Hausarzt aus, nachdem sich der KlÄ¼ger seit Jahren in wechselnder psychiatrischer Betreuung befunden habe, werde er nun seit dem 24. Oktober 2000 regelmÄ¼ssig vom Psychiater Dr. B.____ behandelt. Dr. A.____ attestierte ab 16. August 2000 verschiedentlich kurzzeitige ArbeitsunfÄ¼higkeiten, ab 19. MÄ¼rz 2003 schrieb er den KlÄ¼ger dann bis auf weiteres zu 100 % arbeitsunfÄ¼hig.

Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Die Beklagte erkundigte sich am 25. Mai 2005 bei Dr. A.____ unter Bezugnahme auf den vorgenannten Bericht Ä¼ber die frÄ¼here psychiatrische Betreuung und Ä¼ber allfÄ¼llige ArbeitsunfÄ¼higkeiten vor August 2000 (Urk. 8/1/19/1). Dr. A.____ konnte sich zur ersten Frage lediglich insoweit Ä¼usseren, als der KlÄ¼ger frÄ¼her nur versuchsweise und kurzfristig psychiatrische Hilfe aufgesucht habe. Die Namen der Psychiater oder weitere Einzelheiten seien ihm nicht bekannt. Zur zweiten Frage gab der Arzt an, der KlÄ¼ger sei vor dem 16. August 2000, abgesehen von kurzfristigen ArbeitsunfÄ¼higkeiten vor allem wegen Alkoholexzessen, immer voll arbeitsfÄ¼hig gewesen (Urk. 8/1/19/1 RÄ¼ckseite).

4.2 Ä¼ Ä¼ Ä¼ Der Psychiater Dr. B.____ diagnostizierte im Bericht vom 19. Dezember 2003 an die IV-Stelle (Urk. 8/3/24) eine emotional instabile PersÄ¼nlichkeitsstruktur (ICD-10 F60.31) mit zwanghaften und histrionischen ZÄ¼gen, unsicherer sexueller IdentitÄ¼t und rezidivierenden, destruktiven Alkohol- im Verein mit sexuellen Exzessen (ICD-10 F10.26), gleichsam als Gegenpart zu der allgemeinen rigiden Tagesgestaltung. Ohne Auswirkungen auf die ArbeitsfÄ¼higkeit seien seit einem Jahr bestehende rezidivierende Gallenkoliken und die NikotinabhÄ¼ngigkeit. In Bezug auf die berufliche Entwicklung hielt der Psychiater anamnestisch fest, bis 1988 sei der KlÄ¼ger noch beruflich stabil gewesen, anschliessend seien drei Monate bis maximal drei Jahre dauernde Arbeitsstellen gefolgt. Ab ca. 1995 habe er diverse Einsatzprogramme im Rahmen des Arbeitsamtes absolviert, bis er im April 2002 ausgesteuert worden sei. Eine im Jahr 2003 von der SozialbehÄ¼rde der Stadt ZÄ¼rich und der Berufsberatung durchgefÄ¼hrte AbklÄ¼rung habe ergeben, dass

der Kläger nicht in der Lage sei, sich in der freien Wirtschaft einzugliedern. Er benötige zunächst einen geschätzten Arbeitsplatz im kaufmännischen Sektor (vgl. Urk. 8/3/32 und 8/3/33). Die Arbeitsunfähigkeit für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als KV-Angestellter im Bankensektor veranschlagte Dr. B. ___ auf ca. 50 %, bestehend seit etwa 4 Jahren. Dr. med. C. ___ vom Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) der IV-Stelle schloss sich dieser Beurteilung an, wobei er bemerkte, an sich sei die Wartezeitöffnung schwierig festzulegen, doch sei dieser Zeitpunkt durch Dr. B. ___ erstmals ärztlich attestiert (Urk. 8/3/4 S. 3). Dementsprechend setzte die IV-Stelle den Beginn der für die Wartezeit nach Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG massgebenden Arbeitsunfähigkeit auf den 1. Januar 2000 fest. Der genaue Zeitpunkt war insofern ohne Belang, als sich der Kläger erst am 18. November 2003 zum Leistungsbezug bei der Invalidenversicherung angemeldet hatte und ein Anspruch frühestens im November 2002 entstehen konnte (Art. 48 Abs. 2 IVG).

4.3. Im Hinblick darauf, dass die psychische Beeinträchtigung erst ab Ende Oktober 2000 zu einer konstanten, regelmässigen psychiatrischen Behandlung Anlass gab, handelt es sich bei den Angaben zur Arbeitsunfähigkeit von Dr. B. ___ um eine rückwirkende medizinische Beurteilung, welche für sich allein nicht genügt. Es fehlen greifbare Gründe, weshalb eine ca. 50%ige Arbeitsunfähigkeit im Rahmen des sich über Jahre entwickelnden Krankheitsgeschehens ausgerechnet Anfang 2000 eingetreten sein soll, zumal der Arzt Ende 2003 lediglich einen ungefähren Zeitrahmen von 4 Jahren angegeben hat. Gegen die Annahme einer relevanten Arbeitsunfähigkeit spricht auch, dass der Kläger selber nicht behauptet, er sei während des Einsatzprogramms im EAM bis März 2000 längere Zeit oder dauerhaft arbeitsunfähig gewesen, sondern sich einzig auf die nachträgliche Beurteilung von Dr. B. ___ stützt (vgl. Urk. 1 S. 7). Grundsätzlich ausser Acht lässt er die Aussage von Dr. A. ___, dass vor August 2000 nur eine auf einzelne Tage beschränkte Arbeitsunfähigkeit bestand. Der Aussage von Dr. A. ___ ist mindestens so viel Gewicht beizumessen wie derjenigen von Dr. B. ___, da Dr. A. ___ den Kläger - entgegen dessen Angaben (vgl. Urk. 1 S. 7) - bereits seit Oktober 1993 und nicht erst seit Oktober 2003 behandelte. Wird zudem berücksichtigt, dass der Kläger nach Beendigung des Einsatzes im EAM während zweier Jahre bei voller Vermittlungsfähigkeit wieder Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezog (vgl. IK-Auszug, Urk. 8/3/26) und sich erst am 18. November 2003 bei der Invalidenversicherung anmeldete, ist eine relevante Arbeitsunfähigkeit während des Einsatzprogramms im EAM nicht mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgewiesen. Die Ablehnung des Leistungsanspruchs durch die Beklagte ist deshalb nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der Klage führt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Stadt Zürich, Support Sozialdepartement Recht
 - Rechtsanwalt Adelrich Friedli
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.